



Reglement Schlichtungskommission

Zuständigkeit

Die Schlichtungskommission ist für Fälle zuständig die nicht von einem ordentlichen Gericht beurteilt werden. (Spielregeln)

Organisation

Die Schlichtungskommission besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muss Jurist sein.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Schlichtungskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Schlichtungskommission selbst.

Der Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter, zusammen mit einem Mitglied entscheiden erstinstanzlich alle Streit- und Disziplinarfälle sowie Rekurse gegen Wettkampfsentscheide gestützt auf die genehmigten Statuten und Reglemente des STV unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen.

Insbesondere befasst sie sich mit:

- Streitfällen zwischen den Mitgliedern, den Mitgliedern und den Organen und Kommissionen des STV sowie zwischen den Organen und Kommissionen
- Disziplinarentscheide gemäss den Reglements STV
- Rekurse gegen Wettkampfsentscheide

Die Entscheide der beiden Richter können binnen zehn Tagen seit der Zustellung der Begründung an die Schlichtungskommission weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Eröffnung einer Klage

Bei der Anrufung der Schlichtungskommission ist zu beachten:

- Bei Streit- und Disziplinarfällen ist das Begehren schriftlich direkt an den Präsidenten der Schlichtungskommission einzureichen. Gleichzeitig ist Fr. 300.- bei der Schlichtungskommission zu deponieren.
- Rekurse gegen Wettkampfsentscheide sind am Turniertag bis spätestens zur Siegerehrung beim Turnierleiter anzukündigen.
- Schriftliche Einreichung des Rekurses innerhalb von 3 Tagen (inkl. Turniertag) direkt an den Präsidenten der Schlichtungskommission einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 300.- bei der Schlichtungskommission zu deponieren. In gleicher Frist sind der offiziellen Verbandsadresse Kopien des Rekurses zu senden.
- Werden Entscheide der beiden Richter an die Schlichtungskommission weitergezogen sind gleichzeitig Fr. 500.- bei der Schlichtungskommission zu deponieren.

Ausführung

Der Präsident, oder dessen Stellvertreter prüft die Zulässigkeit der Klage, kann aufschiebende Wirkung erteilen und vorsorgliche oder andere Massnahmen anordnen.

Die eingereichten Begehren und Rekurse werden, dem Umfang entsprechend, innerhalb eines Monats erledigt.

Für das Verfahren finden die Regeln einer kantonalen Zivilprozessordnung, insbesondere diejenigen über die Schiedsgerichtsbarkeit, sinngemäss Anwendung. Der Wohnsitzkanton des Vorsitzenden der Schlichtungskommission ist massgebend.

Die Verfahrenskosten sind von den Parteien gemäss Entscheid der Schlichtungskommission zu tragen.

Allfällige Bussengelder sind in jedem Fall dem Verband abzuliefern.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. April 2007.

Die Aenderungen wurden durch den ZV am 13. März 2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.